

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 64

Weitere Erziehungsmaßnahmen

(1) Gegen Angehörige des Luftfahrtpersonals sollen bei Zuwiderhandlungen gemäß § 63 Abs. 1 in erster Linie Maßnahmen wie Eintragung in den Erlaubnischein oder dessen Entzug ausgesprochen werden.

(2) Die Voraussetzungen und die Ausgestaltung dieser Maßnahmen sowie das bei ihrem Ausspruch zu beachtende Verfahren regelt der Minister für Verkehrswesen durch Anordnung.

XII. S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

§ 65

Geltung für bewaffnete Organe

(1) Die Bestimmungen der §§ 32, 36 Abs. 3, 40, 48, 49, 50, 53, 56 bis 53 und 60 gelten auch für die Luftfahrzeuge und Flugplätze der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Ferner gelten für den Bereich der bewaffneten Organe die Strafbestimmungen des § 62.

§ 66

Zuständigkeit bei Streitigkeiten

Für Streitigkeiten aus Transporten oder Leistungen der Luftverkehrsbetriebe, an denen Betriebe beteiligt

Das vorstehende, von der Volkskammer am einunddreißigsten Juli neunzehnhundertdreiundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einunddreißigsten Juli neunzehnhundertdreiundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

sind, die in den Geltungsbereich des Vertragsgesetzes fallen, ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig. Im übrigen sind die Gerichte zuständig.

§ 67

Gebühren

(1) Für Verwaltungshandlungen, die nach diesem Gesetz im Interesse oder auf Veranlassung der Beteiligten vorgenommen werden, können Gebühren und Auslagen erhoben werden.

(2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt nach der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) und den dazu erlassenen Tarifen.

§ 68

Erlaß von Anordnungen

Der Minister für Verkehrswesen wird beauftragt, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe die für den Bereich der zivilen Luftfahrt notwendigen Anordnungen und Durchführungsbestimmungen auf der Grundlage dieses Gesetzes zu erlassen.

§ 69

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Luftverkehrsgesetz vom 1. August 1922 (RGBl. I S. 681) in der zuletzt gültigen Fassung;
2. die Verordnung über Luftverkehr vom 21. August 1936 (RGBl. I S. 659) in der zuletzt gültigen Fassung.

Gesetz

**zur Änderung des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik
und zur Aufhebung des Gebrauchsmustergesetzes für die Deutsche Demokratische Republik.**

— Änderungsgesetz zum Patentgesetz —

Vom 31. Juli 1963

Zur Änderung des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. I S. 989) und zur Aufhebung des Gebrauchsmustergesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 105) wird folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Vergütung für die Benutzung von Wirtschaftspatenten

Der § 2 Absätze 2 bis 4 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (im nachfolgenden Patentgesetz genannt) erhält folgende Fassung:

„(2) Wird ein Wirtschaftspatent durch einen zur Benutzung Befugten benutzt, gelten für die Vergütung die nachstehenden Bestimmungen:

1. Die Vergütung wird grundsätzlich als einmalige Zahlung (Abfindung) geleistet.
2. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der gesellschaftlichen Bedeutung der Erfindung, der Leistung des Erfinders und dem Anteil der Gesellschaft am Zustandekommen der Erfindung. Sie wird in der Regel auf der Grundlage des von allen Benutzenden im ersten Benutzungsjahr erzielten Nutzens oder Umsatzes ermittelt.